



KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Kinderkrippe



HAINWICHTEL



Kindertagesstättenordnung

Präambel

Die Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und in liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtungen respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregung bietet.

Die katholische Kindertagesstätte ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tagesstätte für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Kindertagesstättenalltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlage sittlicher und religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist integraler Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Die Kindertagesstätte setzt an den Stärken jedes Kindes an und möchte auf Ressourcen welche noch nicht erkennbar sind eingehen und diese fördern.

Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann.

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online, über das Portal der Stadt Bamberg www.webkita.de/bamberg und in der Einrichtung schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern.

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und des Kindertagesstättenbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einem Monat im Voraus bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Krippenjahr (01.09 bis 31.08).
In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zum 01. Januar, 01. Mai und 01. September möglich mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat möglich.



Das Änderungsverlangen muss schriftlich an die Leitung der Einrichtung gerichtet werden.

Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen. Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeiten gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für den Schaden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem anhängenden Buchungsbeleg die Nutzungszeit.
- (5) Die Eltern sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindes und um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die zu betreuenden Kinder regelmäßig mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besuchen.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn des Krippenjahres schriftlich bekannt gegeben.
Dem Träger ist es erlaubt, bis zu 30 Tage pro Krippenjahr die Einrichtung zu schließen. Für Fortbildung von Mitarbeitern kann der Träger bis zu fünf weitere Schließtage pro Krippenjahr festlegen.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Ein dringender Grund ist z.B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.
Im Fall einer Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger.

§ 6 Kindertagesstättenbeitrag

- (1) Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte Krippenjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (2) Der Kindertagesstättenbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich können u.a. Beiträge für Frühstück/ Mittagsverpflegung und einem Nachmittagssnack sowie Spielgeld erhoben werden.
- (3) Der Beitrag ist monatlich fällig. Er wird durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht. Sollte das nicht möglich sein, ist der Monatsbeitrag im Voraus zu entrichten.
Die anfallenden Kosten für das Mittagessen werden über den Dienstleister „Kitafino“ abgerechnet.
- (4) Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages auch während des laufenden Krippenjahres vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang folgt.

§ 7 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe oder eine andere Kindertagesstätte des Trägers, können Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen gewährt werden.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kindertagesstättenkind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindertagesstättenkind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.



- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern.
- (5) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kindertagesstättenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
Der Elternbeirat wird nach einem demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet.
Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art.14 Abs 4 BayKiBiG).
Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art 14 Abs. 5 BayKiBiG).

§ 10 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindertagesstättenkindes sind der Gruppenleitung bzw. der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken, Influenza und COVID 19 sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Gruppenleitung bzw. der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kindertagesstättenkinder, die an einer in §10 Absatz 1, Satz 2 genannten Erkrankung verdächtig oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- (3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung
- (4) Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger.



§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag ist für die Eltern mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar. Eine ordentliche Kündigung zum 30.06. und 31.07. des Jahres ist nicht möglich. Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Trägers.
- (2) Der Träger kann grundsätzlich den Aufnahmevertrag zwei Monate zum Ende eines Krippenjahres kündigen.
- (3) Der Träger kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn:
 - das Kind mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
 - die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

§ 13 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

§ 14 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Durchführungsverordnung (DV) und sonstige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung,

§ 15 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit dem 01.09.2021 in Kraft.

Bamberg, den 01.09.2021

S. Stiegelschmitt

Frau Stiegelschmitt, Vorsitzende

Erläuterung:

Der in dieser Kindertagesstättenordnung verwendete Begriff der "Eltern" umfasst alle Formen der Personensorge-berechtigung also alle Personen denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs 1 § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Das Kindertagesstättenjahr erstreckt sich vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Stand: September 2021